

# Jugendordnung des TSV Eintracht Essinghausen

Fassung vom 04. Januar 2023

## §1 - Name und Mitgliedschaft

1. Jugendorganisation des TSV Eintracht Essinghausen.
2. Mitglieder der Jugendabteilung des TSV Eintracht Essinghausen (nachfolgend TSV genannt) sind alle Jugendlichen sowie alle innerhalb des Jugendbereiches gewählten und berufenen Mitarbeiter.

## §2 - Aufgaben

Die Jugendorganisation führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Ordnung.

Die Aufgaben der Jugendorganisation sind:

1. Mit dieser Jugendordnung soll die fachliche und überfachliche Jugendarbeit im TSV koordiniert und geregelt werden.
2. Pflege der sportlichen Betätigung zur Steigerung der körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung, Lebensfreude und soziales Verhalten.
3. Die fachliche Jugendarbeit wird von den einzelnen Abteilungen geregelt. Es ist jedoch auf eine Terminkoordination mit der überfachlichen Jugendarbeit zu achten.
4. Die Jugendorganisation des TSV führt sich selbstständig und entscheidet über die nötigen finanziellen Mittel und beantragt sie beim geschäftsführenden Vorstand.
5. Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge.
6. Pflege internationalen Verständigung

## §3 - Organe

Organe der Vereinsjugend sind:

- die Jugendvollversammlung
- der Jugendausschuss

## **\$4 - Jugendvollversammlung**

1. Einmal im Jahr, in der Regel einen Monat vor der ordentlichen Mitgliederversammlung, beruft der Jugendausschuss alle jugendlichen Mitglieder bis Vollendung des 18. Lebensjahres zur Jugendvollversammlung ein.
2. Die Einladung wird mindestens 14 Tage im Voraus unter Bekanntgabe der Tagesordnung dem unter §4a genannten Personenkreis zugestellt. Eingeladen wird von dem Vereinsjugendwart.
3. Stimm- und wahlberechtigt sind alle Jugendliche des Vereins ab Vollendung des zehnten Lebensjahres. Ebenfalls stimm- und wahlberechtigt sind die Jugendübungsleiter und Jugendtrainer sowie der Vereinsjugendleiter und sein Stellvertreter.
4. Bei der Jugendversammlung sollen alle Jugendlichen die Jugendarbeit in ihrem Verein mitbestimmen können und ihre Vertreter wählen.
5. Eine außerordentliche Jugendvollversammlung kann von dem Vereinsjugendwart, dem Jugendausschuss oder von mindestens 25 jugendlichen Mitgliedern beantragt werden.
6. Antrag zur Jugendvollversammlung müssen schriftlich eine Woche im Voraus bei dem Vereinsjugendwart eingereicht werden. Antragsberechtigt sind die unter §4a genannten Personen.
7. Die Jugendvollversammlung ist ab 25 erscheinenden Mitgliedern beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Versammlung wird von dem Vereinsjugendwart, im Falle seiner Verhinderung der Stellvertreter geleitet.

## **\$5 - Aufgaben der Jugendvollversammlung**

1. Wahl des Vereinsjugendwarts und dessen Stellvertreters für zwei Jahre (beide mindestens 18 Jahre alt)
2. Wahl des Jugendsprechers
3. Änderung der Jugendordnung
4. Festlegung von Schwerpunkten der Jugendarbeit
5. Vorschläge für das Jahresprogramm

## **\$6 - Vereinsjugendwart**

1. Bei der Jugendvollversammlung wird ein Vereinsjugendwart und der Stellvertreter gewählt und bei der Mitgliederversammlung des TSV zur Bestätigung vorgeschlagen. Der Vereinsjugendwart ist stimmberechtigtes Mitglied des Vereinsvorstandes, jedoch nicht Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Vereinsjugendwart muss bei seiner Wahl volljährig sein.

2. Die Aufgabe des Vereinsjugendwartes besteht darin, die Jugendarbeit im TSV und die Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Jugendgruppen zu fördern und zu koordinieren. Der Vereinsjugendwart vertritt die Interessen der Jugendlichen im Vereinsvorstand des TSV und gegenüber der Sportjugend im KSB Peine.

## **§7 - Vereinsjugendausschuss**

Der Jugendausschuss besteht aus:

1. dem Vereinsjugendleiter
2. dem Stellvertreter
3. den Jugendsprechern
4. den Jugendtrainern und -betreuern
5. weiteren Vertretern für spezielle Aufgabenbereiche

Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendvollversammlung. Der Jugendausschuss ist für seine Beschlüsse der Jugendvollversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

Aufgaben des Jugendausschusses sind:

1. Betreuung der Jugendlichen auf allen gebieten
2. Koordinierung der gesamten Jugendarbeit
3. Pflege der Gemeinschaft und Förderung jugendgemäßer Geselligkeit
4. Herstellung eigener Verbindungen zu den Eltern der Jugendlichen, zu anderen Vereinen, zu überörtlichen Sportgremien und zu den Organen der öffentlichen und freien Jugendhilfe.
5. Aufstellung und Durchführung des Jahresprogramm
6. Einberufung der Jugendvollversammlung

Der Jugendausschuss entscheidet mit über die Verwendung der der Vereinsjugend zufließenden finanziellen Mittel. Am Ende des Rechnungsjahres ist eine Abrechnung vorzulegen. Über die Tätigkeit ist vom Vereinsjugendleiter ein Jahresbericht abzufassen und dem Vereinsvorstand vorzulegen.

Die Sitzungen des Jugendausschusses finden mindestens einmal je Quartal statt. Die Sitzungen sind generell zu protokollieren und innerhalb von einer Woche an den genannten Personenkreis zu verteilen.

Die Einladung zur Jugendausschusssitzung wird mindestens 10 Tage im Voraus unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung dem genannten Personenkreis zugestellt. Eingeladen wird von dem Vereinsjugendwart

Anträge zum Jugendausschuss können schriftlich im Voraus oder am Tage der Sitzung bei dem Vereinsjugendwart eingereicht werden. Der Jugendausschuss ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder. Die Sitzung wird vom Vereinsjugendwart geleitet.

Der Jugendausschuss, stellt den jährlichen Kostenplan für die Veranstaltungen in der Jugendarbeit auf und stimmt ihn mit dem geschäftsführenden Vorstand ab.

### **§8 - Änderungen der Jugendordnung**

Änderungen der Jugendordnung können nur von einer ordentlichen Jugendvollversammlung oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlicher Jugendvollversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens  $\frac{2}{3}$  der anwesenden Stimmberechtigten und müssen von der Jugendvollversammlung folgenden Mitgliederversammlung bestätigt werden.

### **§9 - Inkrafttreten**

Diese Jugendordnung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung am 03. Februar 2023 beschlossen worden und gilt von diesem Tage an.